

Beschluss

2.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

a) Ortsgruppe

- Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde vor Ort bilden die Ortsgruppe

Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.

- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

•

b) Pfarrgemeinschaften

- Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Pfarrgemeinschaft N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

2.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarrsatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

2.2.2 Ausschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft beschließt die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss bzw. die Bezirkskonferenz entscheidet verbindlich.

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.3 Die Organe der **Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft**

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands bzw. Bezirksverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz bzw. Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

2.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über

- die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- die Finanzen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
- die Jahresplanung
- die Orts- bzw. Pfarsatzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die aktiven Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
- ein Mitglied der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens 14 Tage vorher unter

Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.3.3 Die Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen

<ul style="list-style-type: none"> Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband. 	2
<p>2.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung</p> <p>Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin/Geistliche Leiter <p>Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p>	3 4 5 6
<p>Katholische junge Gemeinde in der Diözese</p>	
<p>Von der Verpflichtung zur Parität sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.</p>	
<p>Der Diözesanverband</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.</p>	
<p>Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der Bezirksverbände in der Diözese.</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der Bezirksverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde • Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ. 	
<p>3.1.1 Satzung des Diözesanverbands</p> <p>Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der <u>Bundessatzung</u> eine Diözesansatzung.</p> <p>Diese Satzung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde • die Mitgliedschaft im Bundesverband • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene • die Diözesankonferenz <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Aufgaben</u> ○ <u>Zusammensetzung</u> ○ <u>Einberufung und Ablauf</u> • den Diözesanausschuss <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Aufgaben</u> ○ <u>Zusammensetzung</u> ○ <u>Einberufung und Ablauf</u> 	

<ul style="list-style-type: none"> • die Diözesanleitung <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Aufgaben</u> ○ <u>Zusammensetzung</u> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.</p> <p><u>Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.</u></p>	
<p>3.1.2 Ausschluss des Diözesanverbands</p> <p><u>Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.</u></p> <p>3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands</p> <p><u>Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</u></p> <p><u>Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.</u></p> <p><u>Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das</u></p>	

<p><u>Vermögen auszuhändigen.</u></p>	
<p>3.2 Die Organe des Diözesanverbands</p> <p>Die Organe des Diözesanverbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Diözesankonferenz • der Diözesanausschuss • die Diözesanleitung 	<ul style="list-style-type: none"> •
<p>3.2.1 Diözesankonferenz</p> <p>Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz <u>die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands.</u></p>	

3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der KassenprüferInnen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat gemäß 6.2.2.2.
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. gemäß §11 Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ

<ul style="list-style-type: none"> • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses 	
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Diözesanleitung • die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen <p>Die Stimmen der Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten besetzt.</p> <p>Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde 	
<p>3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. • Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel <u>der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände</u> dies beantragen. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend. 	
<p>3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands</p> <p>Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.</p>	
<p>3.2.2 Der Diözesanausschuss</p> <p>3.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses</p> <p>Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.</p>	
<p>3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses</p> <p>Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Frauen und vier Männer. • die Mitglieder der Diözesanleitung <p>Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p>	

<p>Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.</p> <p><u>ODER:</u></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Diözesanleitung • je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands Die Stimmen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. des Bezirksverbands werden zunächst von Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarleitung bzw. Bezirksleitung wahrgenommen. Ist die Orts- bzw. Pfarleitung bzw. Bezirksleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Mitgliederversammlung bzw. Bezirkskonferenz gewählt werden. • eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist. 	
<p>3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses</p> <p>Der Diözesanausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen.</p>	

<p>3.2.3 Die Diözesanleitung</p> <p>3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung</p> <p>Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.</p> <p>Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden • Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband • Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene • Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit 	
<p>3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein</p>	

<p>Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.</p>	
<p>3.3 Der Bezirksverband</p> <p>Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Bezirksverband N.N. • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. • Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk. • Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. • Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. • Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ. 	
<p>3.3.1 Satzung des Bezirksverbands</p> <p>Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.</p> <p>Die Satzung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen 	<p>2.2.1. Satzung des Bezirks/Bezirksverbandes</p> <p>Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben.</p> <p>Die Satzung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen

<p>jungen Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliedschaft im Diözesanverband • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene • eine Bezirkskonferenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung ○ Einberufung und Ablauf • eine Bezirksleitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung <p>Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu muss die Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung ○ Einberufung und Ablauf <p>gem. 3.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (2.2.1) 	<p>jungen Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliedschaft im Diözesanverband • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene <p>Gemäß der nachfolgenden Paragraphen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bezirkskonferenz • eine Bezirksleitung • einen Bezirksausschuss
--	--

<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (2.2.2) 	
<p>3.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands</p> <p>Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.</p> <p>3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands</p> <p>Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.</p> <p>Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.</p>	
<p>3.4 Die Organe des Bezirksverbands</p> <p>Die Organe des Bezirksverbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bezirkskonferenz die Bezirksleitung 	

<p>3.4.1 Die Bezirkskonferenz</p> <p>Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.</p>	
<p>3.4.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz</p> <p>Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschlussfassung über Bezirkssatzung• Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses• Entgegennahme des Finanzberichtes• Entlastung der Bezirksleitung• Wahl<ul style="list-style-type: none">○ der Bezirksleitung○○ der KassenprüferInnen○ der Delegierten zur Diözesankonferenz○ der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ○ des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen ist	

<ul style="list-style-type: none"> • Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung • Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen. 	
<p>3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Bezirksleitung • die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen. <p>Die Stimmen der Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind</p> <p>Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • —
<p>3.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz</p> <p>Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.</p> <p>Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw.</p>	

<p>Pfarrgemeinschaften dies beantragt.</p> <p>Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbands entsprechend.</p>	
<p>3.4.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands</p> <p>Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.</p>	
<p>3.4.2 Der Bezirksausschuss</p> <p>3.4.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses</p> <p>Der Bezirksausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Bezirksverbands.</p>	
<p>3.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschuss</p> <p>Der Bezirksausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Frauen und drei Männer. • die Mitglieder der Bezirksleitung <p>Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn</p>	

<p>nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.</p> <p>ODER:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Mitglieder der Bezirksleitung ○ je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jeder Pfarrgemeinschaft Die Stimmen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft werden zunächst von Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen. <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Orts- bzw. Pfarrleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. 	
<p>3.4.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses</p> <p>Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen <u>und</u> wird von der Bezirksleitung einberufen.</p>	
<p>3.4.3 Die Bezirksleitung</p> <p>3.4.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung</p> <p>Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.</p>	

<p>Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften • Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband • Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ • Vertretung des Bezirksverbands_in Kirche und Öffentlichkeit 	
<p>3.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung</p> <p>Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter <p>Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.</p>	

<p>4. Sachausschüsse und Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss und Sachausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.</p> <p>Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.</p>	
<p>4.1 Sachausschüsse</p> <p>Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.</p> <p>Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.</p>	
<p>4.2 Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist paritätisch zu besetzen.</p>	
<p>5. Mitgliederentscheid</p> <p>Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.</p> <p>Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann.</p> <p>Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:</p>	

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide
- über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden
- der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein
- im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim

Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben

- es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung
- ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften beantragt werden
- ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und mehreren Bezirken beantragt werden
- der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden
- jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten
- das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein
- die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden
- es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist

1

.